



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0

GZ 655 523/1-VI/2/79

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages  
vom 23. November 1978 über den  
Schutz der Niederösterreichi-  
schen Landessymbole

Zu GZ 167 ex 1978  
vom 23. November 1978

Amt der NO. Landesregierung  
Einlaufstelle

16. JAN 1979

Bearb.:

Beilagen  
Stempel.

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich  
in W i e n



Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Jänner 1979 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 23. November 1978 über den Schutz der Niederösterreichischen Landessymbole gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zur Kompetenzgrundlage des Gesetzesbeschlusses:

Die kompetenzrechtliche Grundlage für den vorliegenden Gesetzesbeschluß bildet der durch Art. VIII der Bundesverfassungsnovelle 1974 geschaffene Kompetenztatbestand "Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen (Siegel)". Dieser Kompetenztatbestand stimmt inhaltlich mit der im Rechtssatz des Kompetenzfeststellungserk. des VfGH Slg. Nr. 1478/1932 umschriebenen Zuständigkeit des Bundes in Angelegenheiten des Schutzes gegen die unbefugte Führung öffentlicher Wappen im Rahmen der "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG) überein. Diesbezüglich darf auch auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer Bundesverfassungsnovelle

1972, 182 Blg.NR, XIII.GP, Seite 26, verwiesen werden. Nicht erfaßt durch die Änderung der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung wurden jene Wappenschutzvorschriften, die nicht aus dem Kompetenztatbestand "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit" ableitbar sind. Weiterhin Bundessache sind daher jene Vorschriften zum Schutz gegen den unbefugten Gebrauch der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen im geschäftlichen Verkehr im allgemeinen bzw. spezifisch zur Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen oder zur Bezeichnung des Standortes eines Gewerbes oder einer gewerblichen Betriebsstätte, die auf der Zuständigkeit des Bundes auf Grund der Kompetenztatbestände "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes", "Schutz von ..... Marken und anderen Warenbezeichnungen" sowie "Angelegenheiten des Gewerbes der Industrie" im Sinne des Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG beruhen (vgl.HOLZINGER, Kompetenzfragen des Wappenschutzes, ÖJZ 1977, Seite 180). In diesem Zusammenhang darf insbesondere auf § 6 Abs.1 des Markenschutzgesetzes 1970 verwiesen werden, wonach untersagt ist, im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen oder als Bestandteil von Waren- oder Dienstleistungskennzeichnungen unbefugt ..... das Wappen einer inländischen Gebietskörperschaft .... zu gebrauchen. Eine landesgesetzliche Regelung dieses Inhalts wäre demnach verfassungswidrig (vgl.HOLZINGER, a.a.O., Seite 177).

§ 1 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses regelt die Führung des Landeswappens. Im Zusammenhalt mit den Erläuterungen, wonach unter Führung des Wappens der Gebrauch in jenen Formen, die geeignet sind, eine besondere Berechtigung oder eine Anerkennung durch das Land auszudrücken, verstanden wird, wird davon ausgegangen, daß dadurch nur jene spezifische Art der Verwendung bzw. des Gebrauches welcher Wappen geregelt wird, "die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen und solcherart jenes

besondere Vertrauen zu erwecken, das die Allgemeinheit öffentlichen Einrichtungen entgegenbringt". Eine weitergehende Auslegung des Begriffes "Führung" zum Schutze des Landeswappens im geschäftlichen Verkehr im allgemeinen oder zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen im besonderen würde daher dem durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Prinzip der verfassungskonformen Interpretation nicht entsprechen.

Es darf daher erwartet werden, daß den oben ausgeführten Überlegungen bei der Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes Rechnung getragen wird.

Zu § 1 und 3:

Gemäß § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist unter "Führung des Landeswappens" unter anderem auch die Verwendung des Landeswappens als Abbildung auf Ehrenzeichen und Medaillen zu verstehen. Gemäß § 3 des Gesetzesbeschlusses bedarf es zur Führung des Landeswappens der Zuerkennung dieses Rechtes durch die Landesregierung. Das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich weist unter anderem auch das Landeswappen Niederösterreichs auf. Die Bundesregierung geht davon aus, daß es sich dabei nicht um eine Führung des Landeswappens im Sinne der §§ 1 und 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses handelt, die nur auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung zulässig wäre.

Zu § 6 Abs.1:

Es fällt auf, daß die auf Grund dieser Bestimmung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe gegenüber der nach § 5 Abs.1 des Gesetzes vom 1. Juli 1954 zum Schutz des Niederösterreichischen Landeswappens, LGB1.56/1954, vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe eine wesentliche Erhöhung bedeutet. Dies scheint dem von der Europäischen Menschenrechtskommission (Collection of Recisions, Bd.22, Seite 124 ff, und Bd.37, Seite 10 ff) aus dem österreichischen Vorbehalt zu Art.5 der Europäischen

Menschenrechtskonvention abgeleitetem Grundgedanken, daß in Verwaltungsvorschriften, die nach dem 3. September 1958 - dem Zeitpunkt der Abgabe des österreichischen Vorbehaltes - erlassen wurden, vorgesehene Freiheitsstrafen nur insoweit mit Art. 5 EMRK und dem dazu abgegebenen österreichischen Vorbehalt vereinbar sind, wenn sie im wesentlichen gleich ("substantially the same" "matière identique") mit solchen sind, die bereits früher, d.h. in Verwaltungsvorschriften vor dem 3. September 1958, enthalten waren. Abgesehen von diesen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung ist auch auf die rechtspolitische Unerwünschtheit einer derartigen Ausdehnung von Freiheitsstrafen hinzuweisen.

Zum Motivenbericht der Regierungsvorlage:

Auf Seite 6 dieses Motivenberichtes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst um Stellungnahme zum Entwurf eines Niederösterreichischen Wappenschutzgesetzes ersucht wurde, eine diesbezügliche Stellungnahme aber innerhalb der gesetzten Begutachtungsfrist nicht eingelangt ist. Dazu ist folgendes zu bemerken:

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist am Dienstag, den 22. August 1978, das Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 21. August 1978, GZ I/AV-A-1978-6, mit dem Ersuchen um Stellungnahme zum erwähnten Gesetzesentwurf zugegangen. Als Frist für diese Stellungnahme wurde Sonntag (!), der 10. September 1978, bestimmt. Im Hinblick auf den hohen Arbeitsanfall gerade in der zuständigen Abteilung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst war es ausgeschlossen, innerhalb dieser unzumutbar knapp bemessenen Begutachtungsfrist dem Ersuchen um Stellungnahme Rechnung zu tragen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist dem Ersuchen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung immerhin am 26. Oktober 1978 nachgekommen. Damit wurde die übliche Begutachtungsfrist von sechs Wochen, die

gerade von den Ländern für die Begutachtung von Entwürfen zu Rechtsvorschriften des Bundes immer wieder gefordert wird, eingehalten. Für die offenbar kritisch zu verstehende Bemerkung im Motivenbericht zur Regierungsvorlage bestand daher keinerlei Anlaß.

12. Jänner 1979  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

-----

Erght an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl. Ing. Josef ROBL,  
den Klub der Ö V P ,  
den Klub der S P Ö ,  
die Abt. I/AV - Herrn PräsVorstand Vortr. Hofrat Dr. A. MAYER,  
die LAD - Legistischer Dienst,

-----  
mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, am 16. Jänner 1979  
Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion:



*(Handwritten signature)*  
(roidl)  
Fachoberinspektor.